

2. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kalt in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 12.08.2003

Der Gemeinderat von Kalt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

§12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§15 Urnengrabstätten

sollen wie folgt geändert werden:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d) gemischte Wahlgrabstätten

Es werden Gräberfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Den Angehörigen und Nutzungsberechtigten steht es frei, sich für ein Gräberfeld mit allgemeinen oder für ein Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu entscheiden.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt, für welche Art von Grabstätten die einzelnen Grabfelder eingerichtet werden.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 1 Asche,
 - b) in Urnengrabstätten mit Urnenplatte bis zu 1 Asche
 - c) in Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
 - d) in Urnenwahlgrabstätten mit Urnenplatte bis zu 2 Aschen

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnengrabstätten mit Urnenplatten sind Aschestätten in einem gesonderten Gräberfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Ihre Gestaltung wird von der Gemeinde in einheitlichen Granitabdeckungen mit einheitlicher Beschriftung (Schriftart und Schriftgröße, Beschränkung auf Name, Vorname, Geburtsjahr, Sterbejahr) vorgenommen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von **30 Jahren (Nutzungszeit)** verliehen wird.
- (5) Urnenwahlgrabstätten mit Urnenplatten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von **30 Jahren (Nutzungszeit)** verliehen wird. Ihre Gestaltung wird von der Gemeinde in einheitlichen Granitabdeckungen mit einheitlicher Beschriftung (Schriftart und Schriftgröße, Beschränkung auf Name, Vorname, Geburtsjahr, Sterbejahr) vorgenommen.
- (6) Die Größe der Urnengrabstätten beträgt:
 - a) bei Urnenreihengrabstätten:
Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten
Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
 - c) bei Urnengrabstätten mit Urnenplatte
Länge 59,5 cm, Breite 59,5 cm
- (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§2

Die Änderungssatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56294 Kalt, 01.05.2012

WILLI PROBSTFELD
Ortsbürgermeister